

U R T E I L

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,
vertr. d.d. Allgem. Studentenausschuß, ds. vertr. durch
seine Mitglieder Jörg Oehlschläger und Klaus Reiman,
Hochschulstr. 1, 6100 Darmstadt

Klägerin:

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Roeder u. Koll, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Technische Hochschule Darmstadt, vertr. dd Präsidenten
Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,

Beklagte:

wegen

Hochschulrecht

hat die IV.Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt auf die
mündliche Verhandlung vom 26.Juli 1977 unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter Dr. Ahl,

Richter Roesener,

Richter Lorenz,

Ehrenamtl. Richter Gew. Sekretär Grimm

Ehrenamtl. Richter Steuerbevollmächtigter Nelser,

für Recht erkannt:

- 1.) Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist,
der Klägerin Beträge für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung
aus Anlaß der Inanspruchnahme von Räumen in Rechnung zu stellen.
- 2.) Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

...

Tatbestand:

Durch Erlaß vom 29.4.1975 gab der Hessische Kultusminister dem Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt auf, in Zukunft die Studentenschaft der Hochschule an den Kosten für Reinigung, Strom, Wasser und Heizung der von ihr benutzten Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zu beteiligen. Der Präsident der Hochschule teilte dies dem Allgemeinen Studentenausschuß mit Schreiben vom 12.5.1975 mit und kündigte darin an, daß die neue Regelung voraussichtlich ab 1.6.1975 inkraft treten werde. Eigentümer der Gebäude, in denen sich die Räume der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt befinden, ist das Land Hessen. Schriftliche Abmachungen mit der Studentenschaft wegen der Überlassung von Räumen bestehen unstrittig nicht. Zwischen den Beteiligten ist auch unstrittig, daß die Studentenschaften an den Hochschulen des Landes Hessen bislang zu den Nebenkosten der von ihnen benutzten Räume nicht herangezogen worden sind.

Mit Schreiben vom 25.11.1975 stellte der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt dem allgemeinen Studentenausschuß die Nebenkosten für seine Geschäftsräume und für die Räume der Studentenzeitung in Rechnung. Sie betragen nach den Ermittlungen der Hochschule für die Zeit vom 1.6. bis 31.12.1975 insgesamt 8.555,76 DM. Dagegen erhob die Studentenschaft mit Schreiben vom 2.2.1976 Einspruch, den der Präsident der Hochschule - nach Einholung einer Stellungnahme des Kultusministers - mit Schreiben vom 5.5.1976 zurückwies.

Am 8.6.1976 hat die Studentenschaft Klage erhoben. Sie meint, die Geltendmachung der Nebenkosten verstoße gegen tragende Prinzipien des Hochschulrechts. Nach § 10 HMG habe das Land den Finanzbedarf der Hochschule zu decken. Die Studentenschaft sei ein Glied dieser Hochschule und erfülle zum größten Teil Aufgaben der Gesamtkörperschaft "Univeristät". Das Land als Unterhaltsträger der Hochschule sei logischerweise auch Unterhaltsträger der Hochschulglieder. Die Studentenschaft könne

...

nicht auf ihr Beitragserhebungsrecht gemäß § 26 Abs. 4 HHG verwiesen werden. Diese Beiträge seien zweckgebunden, weil sie nur zur Erfüllung der in § 27 Abs. 2 HHG normierten Aufgaben erhoben werden dürften. Damit die Studentenschaft aber überhaupt erst tätig werden könne, habe das Land die äußeren Voraussetzungen hierfür zu schaffen, indem es eine Grundausstattung zur Verfügung stelle, insbesondere funktionsfähige Räume bereitstelle und unterhalte.

In dieser Weise sei jahrzehntelang verfahren worden. Sämtliche an diesen Grundsätzen orientierte Haushaltspläne der Hochschule und der Studentenschaft hätten diesbezüglich noch keinerlei Beanstandungen seitens der Staatsaufsicht erfahren. Insofern könne schon von einem öffentlich rechtlichen Gewohnheitsrecht gesprochen werden.

Eine Beteiligung der Studentenschaft an den Nebenkosten bedeute auch einen Eingriff in die studentische Selbstverwaltung, da die studentische Arbeit nicht im bisherigen Umfang weitergeführt werden könnte. Schließlich verstoße eine Heranziehung der Studentenschaft zu den Nebenkosten gegen das Gleichheitsprinzip, da andere Mitglieder der Hochschule zu einer vergleichbaren Kostenbeteiligung nicht herangezogen würden, so beispielsweise die Hochschullehrer für die Benutzung ihrer Institute, die in Räumen der Hochschule untergebrachte Staatliche Materialprüfungsanstalt und die Staatlichen Prüfungsämter für die Lehramtsprüfungen, obwohl auch diese Institutionen über selbständige Einnahmen in Form von Gebühren verfügten.

Die Klägerin beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist,
der Klägerin Beiträge für Strom, Wasser,
Heizung und Reinigung aus Anlaß der Inanspruchnahme
von Räumen in Rechnung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, es sei zwar noch vertretbar, der Studentenschaft Räume zur Benutzung mietfrei zu überlassen, Jedes weitere Zugeständnis sei dagegen haushaltsrechtlich unzulässig und sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Da die Studentenschaft über eine eigenen Beitragshoheit verfüge und die Beiträge der

Studenten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 HHG so zu bemessen seien, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet ist, fehle haushaltsrechtlich jede Voraussetzung für zusätzliche Zuwendungen des Landes. Daraus, daß die unzulässige Subventionierung der Studentenschaft erst jetzt nach einer verwaltungsmäßigen Überprüfung festgestellt worden sei, könne die Klägerin keine Rechte für sich herleiten. Das Abstellen auf die wahre Rechtslage bedeute auch keinen Eingriff in die studentische Selbstverwaltung, denn die Klägerin habe in der Zwischenzeit ausreichend Zeit gehabt, anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes der Studentenschaft und dessen Ausführung entsprechende Mittel aus Beiträgen bereitzustellen. Sollte eine Umschichtung innerhalb des Haushalts der Studentenschaft nicht mehr möglich gewesen sein, hätte der Klägerin notfalls eine geringe Anhebung der Beiträge zur Verfügung gestanden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Behördenakten über die Heranziehung der Klägerin zu den Nebenkosten waren beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig (§ 43 VwGO). Sie betrifft ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen der Studentenschaft als Gliedkörperschaft der Technischen Hochschule Darmstadt und der Hochschule als selbständige Verwalterin des für den Hochschulbetrieb zur Verfügung gestellten Landesvermögens (§ 10 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Überlassung von Räumen an die Studentenschaft dient der Erfüllung der in § 27 HHG aufgezählten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Studentenschaft.

Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Da die Technische Hochschule durch Geltendmachung

...

ihrer Erstattungsansprüche in das vermeintliche Recht der Studentenschaft auf unentgeltliche Nutzung der Räume eingegriffen hat, ist die Rechtstellung der Gliedkörperschaft Studentenschaft gegenüber der Gesamtkörperschaft unmittelbar betroffen (§26 Abs. 2 HHG). Die Klägerin kann zur Wahrung ihrer Rechte nicht auf den Weg der Anfechtungsklage verwiesen werden. Dann müßte das Schreiben des Hochschulpräsidenten vom 25.11.1975, mit dem er die Nebenkosten für die Zeit vom 1.6. bis 31.12.1975 in Rechnung gestellt hat, eindeutig als Verwaltungsakt qualifiziert werden können. Dies ist aber nicht der Fall. Einmal ist schon zweifelhaft, ob es sich bei der Geltendmachung der Nebenkosten um privatrechtliche oder um öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche handelt. Selbst wenn es Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur wären, bliebe weiter zweifelhaft, ob die Zahlungsansprüche einfach durch Erlaß von Verwaltungsakten geltend gemacht werden könnten oder ob die Hochschule nicht auf die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage angewiesen wäre. Auf eine solche unsichere Rechtslage braucht die Klägerin sich nicht einzulassen. Da die Hochschule das Landesvermögen, zu dem insbesondere die Hochschulräume gehören, als eigene Angelegenheit verwaltet (§ 10 Abs 3 Satz 1 HHG) , ist sie auch der richtige Klagegegner, der durch den Hochschulpräsidenten vertreten wird (§ 10 Abs. 1 Universitätsg).

Die Klage ist auch begründet, Die Technische Hochschule ist nicht berechtigt, der Studentenschaft Beträge für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung aus Anlaß der Inanspruchnahme von Räumen in Rechnung zustellen. Für die Heranziehung zu solchen Nebenkosten fehlt jede Rechtsgrundlage. Sie kann auch nicht durch ministeriellen Erlaß geschaffen werden. Vielmehr bedarf es dazu einer klaren gesetzlichen Regelung oder zumindest einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung,

...

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HHG deckt das Land den Finanzbedarf der Hochschulen. Zu dem Finanzbedarf der Hochschulen gehört auch der Kostenaufwand für die Bereitstellung und laufende Unterhaltung der Räume, die von den Mitgliedern der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Da die Studentenschaft Mitglied der Hochschule ist (§ 26 Abs. 2 HHG), § 4 Abs. 1 UniversitätsG), kann sie nicht isoliert von der Gesamtkörperschaft "Hochschule" beurteilt werden. Unstreitig stellt das Land deswegen der Studentenschaft auch Räume mitkostenfrei zur Verfügung. Daß dies bei den Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Reinigung anders sein soll, ist nicht einzusehen. Daran ändert auch das eigene Beitragserhebungsrecht der Studentenschaft nichts. Die Beiträge dienen zur Erfüllung der in § 27 HHG normierten gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft. Dieses Beitragserhebungsrecht stand den Studentenschaften der Hochschulen des Landes Hessen schon aufgrund des früheren Hochschulgesetzes vom 16.5.1966 (GVBl.I, S.121, § 33 Abs.4), ja sogar aufgrund des noch früheren Gesetzes über unter der Bildung von Studentenschaften vom 28.4.1933 (Hess.Reg. S. 122 § 7 Abs.2) zu, ohne daß die hier in Rede stehende Frage unter der Geltung jener Gesetze jemals streitig geworden wäre. Im Gegenteil war für alle Beteiligten klar, daß der Hochschulträger die Kosten für die Unterhaltung der Studentenschaftsräume aufzubringen hatte und die Studentenschaft nicht verpflichtet war, sich an diesen Kosten zu beteiligen. So ist an den hessischen Hochschulen unstreitig jahrzehntelang verfahren worden, weshalb man in der Tat von einem durch ständige praktische Übung entstandenen Gewohnheitsrecht sprechen kann. Eine Änderung dieses gewachsenen Gewohnheitsrechts dahin, daß fortan die Studentenschaft an den Nebenkosten für die Unterhaltung der von ihr benutzten Räumlichkeiten zu beteiligen ist, hätte daher in dem jetzt geltenden Hochschulgesetz vom 12.5.1970 (GVBl.I, S 315) klar herausgestellt werden müssen, Dies ist indessen nicht geschehen. Im Gegenteil sind die Formulierungen in den einschlägigen Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs 3, 33 Abs 1 des Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 fast wörtlich identisch mit den

Vorschriften der §§ 5 Abs 1, Satz 1, 33 Abs 4, 38 Abs 1 des früheren Hochschulgesetzes vom 16.5.1966. Auch den Gesetzesmaterialien zur Entstehungsgeschichte des neuen Hochschulgesetzes vom 12.5.197/ läßt sich kein Hinweis dahin entnehmen, daß der Gesetzgeber in der hier streitigen Frage einer Beteiligung der Studentenschaft an den Nebenkosten von dem früheren Zustand etwas abweichen wollte. Dies hätte nach Überzeugung der Kammer aber mindestens geschehen müssen, um die Rechtsauffassung der bekagten Hochschule stützen zu können.

Der Feststellungsklage war daher schon aus diesen Gründen stattzugeben, ohne daß es noch auf die übrigen von der Klägerin vorgetragene Bedenken ankommt, unter denen der Gesichtspunkt einer eventuellen Ungleichbehandlung der Studentenschaft im Verhältnis zur Staatlichen Materialprüfungsanstalt und den Staatlichen Prüfungsämtern für die Lehramtsprüfungen, die ebenfalls über selbständige Einnahmen in Form von Gebühren verfügen, besonders schwerwiegend zu sein scheint.